

Der Bürgermeister

Beratungsdrucksache

Gremium	Sitzungsdatum	
Ausschuss für Stadtentwicklung	19.02.2019	
Stadtverordnetenversammlung	07.03.2019	

Beratungsgegenstand

Landschaftsplan der Stadt Fürstenwalde/Spree, hier: Auslagebeschluss im Sinne der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sachverhalt:

Der Landschaftsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_11.html (Zugriff 29.01.2019) für das ganze Gemeindegebiet aufzustellen. Im Land Brandenburg ist er von den Gemeinden gemäß § 5 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe aufzustellen.

Gesetzliche und fachliche Grundlagen

Der Landschaftsplan ist der Fachplan zum Flächennutzungsplan – die Inhalte der Landschaftspläne sind gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_1.html (Zugriff 29.01.2019) zu berücksichtigen und können als Darstellungen in die Flächennutzungspläne aufgenommen werden.

Der Landschaftsplan stellt die örtlichen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes dar. Er dient damit der nachhaltigen Sicherung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Er ist eine wichtige Grundlage für die Umweltprüfung des Flächennutzungsplanes, der Bebauungspläne und für die Strategische Umweltprüfung anderer Pläne.

Inhaltlich wird der Landschaftsplan aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises entwickelt, enthält jedoch aufgrund des Maßstabes von 1: 20.000 inhaltlich und räumlich deutlich konkretere Darstellungen. Er stellt die wichtigste Grundlage vorsorgenden Handelns bei der räumlichen Entwicklung einer Gemeinde dar.

Bedarf der Aktualisierung

Die Stadt Fürstenwalde hat im Jahr 1997 einen Landschaftsplan aufgestellt, der in den Flächennutzungsplan integriert wurde.

Aufgrund von Veränderungen in der naturräumlichen Ausstattung der Stadtgebiets und veränderter Flächennutzungen im Verlauf der letzten 20 Jahre sowie aufgrund veränderter rechtlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen sind die Zielvorstellungen des Landschaftsplanes gem. § 9 Abs. 4 BNatSchG https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_9.html fortzuschreiben.

Dabei sind Themen wie Biotopverbund, Natura 2000, Ausgleich und Ersatz, Landwirtschaftsförderung, Wasserrahmenrichtlinie, Hochwasserrisikomanagement, Klimaanpassung und Erneuerbare Energien ebenso aufzunehmen, wie Satzungen (Bauleitpläne), Rahmenpläne und Konzepte (INSEK, Klimaschutzkonzept) der Stadt Fürstenwalde/Spree.

Aktuell wird der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Oder-Spree fortgeschrieben (FUGMANN JANOTTA und PARTNER im Auftrag des Landkreises). Der Landschaftsplan für die Stadt Fürstenwalde/Spree hat einerseits die dort aufgestellten Ziele und Maßnahmen zu berücksichtigen, weiterzuentwickeln und zu konkretisieren, kann andererseits auf die aktuell erhobenen Daten und erarbeiteten methodischen und fachlich Standards zurückgreifen.

Aktuelles Verfahren

Im Jahr 2016 wurde mit der Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree begonnen. Der Zeitplan bis zur Fertigstellung sieht insgesamt vier Jahre Bearbeitungszeit vor.

Am 17.01.2017 wurde der Sachstand (Bestandserfassung, Grundlagenermittlung) in der öffentlichen Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vorgestellt (TOP 8.2).

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und des Detaillierungsgrades bei der weiteren Bearbeitung des Landschaftsplanes fand am 25.04.2017 ein Besprechungstermin (Scoping) statt.

Beteiligt haben sich u. a. die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, das Landesamt für Bauen und Verkehr, das Landesamt für Umwelt (Immissionsschutz, Wasserwirtschaft), der Landkreis Oder-Spree (Amt für Kreisentwicklung, Umweltamt, Bauordnungsamt, Landwirtschaftsamt), das Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin, der Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“, das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, der Regionalverband der Kleingärtner e.V.

Die während des Termins gegebenen Hinweise sowie die im Nachgang eingereichten Stellungnahmen wurden ausgewertet und, soweit fachlich relevant, in den Entwurf des Landschaftsplans eingearbeitet.

Am 29.11.2018 wurde eine Abstimmung mit ausgewählten Fachbehörden durchgeführt. Der aktuelle Bearbeitungsstand wurde vorgestellt und diskutiert. Am 11.12.2018 fand eine detailliertere Abstimmung bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree statt. Zu den Ergebnissen beider Termine wurde eine Abwägungstabelle erstellt, aus der hervorgeht, wie mit den Hinweisen der Behörden verfahren wird (Anlage 1).

Bei der Aufstellung von Landschaftsplänen ist gemäß § 5 Abs. 4 BbgNatSchAG https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgnatschag_2016 (Zugriff 29.01.2019) die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen. Aber zur Erhöhung der Rechtssicherheit und Akzeptanz soll nun eine Beteiligung in Anlehnung an das BauGB (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2) <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/> (Zugriff 29.01.2019) erfolgen.

Mit dem vorliegenden Entwurf (Stand: Januar 2019) soll freiwillig eine Beteiligung der Öffentlichkeit in Anlehnung an § 3 Abs. 2 und § 4a BauGB vorgenommen werden. Parallel dazu sollen die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden im Sinne von § 2 Abs. 2 BauGB, jeweils in Verbindung mit § 4a BauGB, erfolgen (Anlagen 2 und 3).

Finanzen:

Der Stadt Fürstenwalde/Spree entstehen durch die Fortschreibung des Landschaftsplans Kosten. Es wurde ein qualifiziertes Planungsbüro mit Leistungen für die Fortschreibung beauftragt. Dieses Büro unterstützt zeitgleich die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Oder-

Spree.

Durch das Planverfahren werden Arbeitskapazitäten in der FG Stadtplanung gebunden.

Die bisherigen Kosten für die Leistungen zur Fortschreibung des Landschaftsplanes belaufen sich auf:

2016 Leistungsphasen 1 und 2	39,7 T€
2017 Leistungsphase 3 und Scoping	43,3 T€
2018 Leistungsphase 3 und 4 Anfang	30,9 T€
2019 Auslage und Leistungsphase 4	30,2 T€

Weitere Aufwendungen entstehen durch Druckkosten (ca. 5,2 T€) im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligungen.

Auswirkungen auf das Klimaschutzkonzept:

Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen und fachlichen Diskussion zum Thema Klimawandel wird im vorliegenden Entwurf zum Landschaftsplan neben den lokalklimatischen Aspekten auch auf die Themenfelder Klimaschutz und Klimaanpassung eingegangen. Der rechtliche Auftrag ergibt sich unter anderem auch aus § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG. Demnach sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, wobei dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zukommt. Aufgrund des bereits stattfindenden Klimawandels und dessen Folgen werden Aspekte der Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Klimas und mögliche Anpassungsstrategien betrachtet.

Als klimabegünstigende Maßnahme aus dem Klimaschutzkonzept der Stadt Fürstenwalde/Spree können in Verbindung mit dem Entwurf des Landschaftsplans Kapitel. 4.3 u.a. folgende Punkte benannt werden:

E 1 Energie- und klimabewusste Bauleitplanung

Mit dem Ziel der langfristige Reduktion des Energieverbrauchs bei Neubauten

Maßnahmen: Schaffung von Frischluftschneisen

Ausreichend breite Straßenräume ermöglichen die Pflanzung von hitzeresistenten Bäumen, die nachfolgend Schatten spenden

grundsätzliche Planung von Straßen mit Bäumen (mindestens einseitig)

E 2 Berücksichtigung Klimawandel in der Stadtentwicklung

Mit dem Ziel der Vorbereitung auf die Folgen des Klimawandels

Maßnahmen: Sicherung von Wald- und Grünflächen zum Schutz und zur Entwicklung von Kohlenstoffsenken und zur Begrenzung des Landschaftsverbrauches

Erhebung, Erhalt bzw. Schaffung von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten

Beschattung von Straßen und Plätzen mit hitzeresistenten Bäumen (bei Neupflanzungen)

Berücksichtigung von Klimaanpassungsmaßnahmen (bewusster und tendenziell beschränkender Umgang mit Flächenverbrauch)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Entwurf des Landschaftsplans zur Kenntnis. Sie beschließt, mit diesem Entwurf die Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 3 Abs. 2 und § 4a BauGB und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden im Sinne von § 2 Abs. 2 BauGB, jeweils in Verbindung mit § 4a BauGB, durchzuführen.

Im Auftrag

Christfried Tschepe
Fachbereichsleiter Stadtentwicklung

Anlagen:

Anlage 1	Auswertung der Abstimmungen mit den Fachbehörden	
Anlage 2	Entwurf (Stand: Februar 2019)	
Anlage 3	Karte 1	Boden
	Karte 2	Wasser
	Karte 3	Klima
	Karte 4	Biotope
	Karte 5	Fauna
	Karte 6	Landschaft
	Karte 7	Schutzgebiete
	Karte 8	Biotopverbund
	Karte 9	Entwicklungskonzept
	Karte 10	Grün- und Freiflächen
	Karte 11	Flächen mit Potenzial für Kompensationsmaßnahmen

In den Sitzungen des Stadtentwicklungsausschusses und der Stadtverordnetenversammlung liegen die Karten der Anlage 3 in Originalgröße vor.